

Niederschrift über die GEMEINDERATSSITZUNG am 15. November 2018

im Gemeindeamt.

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 20.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 7. November 2018
auf digitalem bzw. dem Postweg.

ANWESENDE:

Bürgermeister Arno Guggenbichler
Vzbgm. Arno Pauli
Gemeindevorstand Philipp Gaugl, BA
Gemeindevorstand Eva Saurwein
Gemeindevorstand Dipl.-HTL-Ing. Christoph Wanker
Gemeinderätin Simone Brenner
Gemeinderat Matthias Einkemmer
Gemeinderat Gerd Jenewein
Gemeinderätin Renate Neurauder
Gemeinderätin Nicole Oberdanner
Gemeinderätin Alexandra Rietzler
Gemeinderat Stefan Strasser, BEd
Gemeinderat Cattani Toaba
Gemeinderätin Mag. Heidi Trettler
Gemeinderat Mag. Michael Unterweger
Gemeinderätin Anna Weber, BScN

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

Vzbgm. Manfred Schafferer
Gemeinderat Gabriel Neururer
Gemeinderat Mag. (FH) Max Unterrainer

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

Dr. David Unterholzner, Mitbesitzer Mehrzweckgebäude Dörferstr. 43 (TO-Pkt. 11. im VT)
Rechtsanwalt Dr. Michael Sallinger (TO-Pkt. 11. im VT)
DI Dr. Christian Schaur, Schaur ZT-GmbH (TO-Pkt. 11. im VT)
GR-Ersatz Charlotte Brüstle
GR-Ersatz Richard Pfanzelter
GR-Ersatz Max Walch
Amtsleiter-Stv. Armin Hörmandinger
Bauamtsleiter Ing. Wolfgang Stabinger
Verwaltungsmitarbeiterin Elisabeth Darin (Schriftführerin)

Vorsitzender: Bürgermeister Arno Guggenbichler

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1.) Genehmigung der Niederschrift Nr. 25 vom 11.10.2018	3
2.) Bebauungspläne:.....	3
a) Bebauungsplan B-612.....	3
Vorlage der raumordnungsfachlichen Beurteilung über die Bebauungsstudie für die geplante Wohnraumerweiterung durch Aufstockung des bestehenden Wohnhauses sowie des Bebauungsplanes B-612 im Bereich des Gst.Nr. 141/5, KG Absam, Nuelweg 6, beantragt von Frau Elisabeth und Nadia Sonnweber, Nuelweg 6	3
b) Bebauungsplan B-617.....	4
Vorlage einer Bebauungsstudie für den geplanten Um- und Zubau des bestehenden Wohnhauses mit derzeit 2 WE in künftig 4 WE und Abbruch mit Neubau einer Garage sowie des Bebauungsplanes B-617 im Bereich des Gst.Nr. 255, KG Absam, Walburga Schindl-Str. 27, beantragt von Herrn Norbert Krug, Pfunerbichl 18, 6065 Thaur	4
3.) Festlegung der Typologien für Radwegekonzept bzw. -netz in Verbindung mit Verkehrsmaßnahmen und Planungs- bzw. Beratungsbeauftragung	4
4.) Initiative „fit2work“.....	6
5.) Rücklagenentnahme „RL Nr. 11 - Rücklage für kommunale Tiefbauten“ zur Mitfinanzierung Glungezerbahn neu	6
6.) Neue Richtlinien für die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe	7
7.) Richtlinien für Neuaufnahme und Vormerkung in der Wohnungswerberliste	7
8.) Neubestellung eines Legalisators bzw. Legalisatorin	9
9.) Vereinbarung Zustimmungserklärung für Wassergenossenschaft Absam-Thaur für Verlegung einer neuen Wasserleitung DN 300	9
10.) Arbeitsvergaben:	12
a) Jahresvertrag 2019 - Installationsarbeiten.....	12
b) Jahresvertrag 2019 - Kanalreinigung und Kanalspülung	12
11.) Festlegung der Vorgangsweise über die statische Sanierung Mehrzweckgebäude	12
12.) Tauschvertrag für Grundstückstausch im Bereich Gst.Nr. 1934/1, Gst.Nr. 1939, Gst.Nr. 1942 und Gst.Nr. 1944, alle KG Absam.....	13
13.) Personalangelegenheiten:	13
a) Anstellung Pflegeassistent Stefan Hangl.....	13
b) Änderung Beschäftigungsausmaß und Beschäftigungsart sowie Einstufung von Herrn Christian Gasser.....	13
c) Frau Birgit Oberhollenzer - Antrag um einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses.....	13
14.) Berichte des Bürgermeisters:.....	14
a) Vandalismus	14
b) Beeinspruchung Bebauungsplan Eglo Immobilien GmbH	14
c) Jahresbericht Jugendzentrum Sunnseitn.....	14
d) Bauverhandlung Bauhof neu	14
e) Preisverleihung „Neues Bauen in Tirol 2018“	14
f) Workshops Villa Benedikta.....	15
15.) Anträge, Anfragen, Allfälliges:.....	15
a) Absam singt für Licht ins Dunkel	15
b) Stollenbefahrung Salzberg	15
c) Verleihung Tiroler Museumspreis 2018 an unser Gemeindemuseum.....	15
d) Auditverfahren Familienfreundliche Gemeinde abgeschlossen	16
e) Gießkannen am Friedhof.....	16
f) Verbesserung Personennahverkehr.....	16
g) Verhinderung beim Workshop Villa Benedikta.....	16

ERLEDIGUNG DER TAGESORDNUNG:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit als gegeben fest.

1.) Genehmigung der Niederschrift Nr. 25 vom 11.10.2018

Die Niederschrift Nr. 25 vom 11.10.2018 wird einstimmig genehmigt.

2.) Bebauungspläne:

a) Bebauungsplan B-612

Vorlage der raumordnungsfachlichen Beurteilung über die Bebauungsstudie für die geplante Wohnraumerweiterung durch Aufstockung des bestehenden Wohnhauses sowie des Bebauungsplanes B-612 im Bereich des Gst.Nr. 141/5, KG Absam, Nuelweg 6, beantragt von Frau Elisabeth und Nadia Sonnweber, Nuelweg 6

Die beiden Antragstellerinnen beabsichtigen für den Eigenbedarf auf dem betreffenden Grundstück (ÖRK 2015 - W16, z1, D1; FWP 2005 - Bauland-Wohngebiet) das bestehende Einfamilienwohnhaus in ein Wohnhaus (Abm. 8,90 bzw. 10,40 x 9,10m) mit 2 getrennten Wohnungen umzubauen und durch eine neue Aufstockung zu vergrößern. Laut vorgelegter Berechnung des Planers würde sich die oberirdische Bm von 766m³ um 147m³ auf 913m³ erhöhen. Bei einer Grundstücksgröße von 475m² errechnet sich die BMD H mit 1,92 (aufgerundet 2,00). Nach der vom BRVU geforderten Umplanung beurteilte nun der Raumplaner DI Friedrich Rauch das nun vorliegende und überarbeitete Projekt hinsichtlich der ursprünglich beanstandeten zu großen straßenseitigen Wandhöhe aus raumordnungsfachlicher Sicht für das Orts- und Straßenbild als verträglich.

Die Festlegungen des Bebauungsplans B-612 lauten:

Widmung	Bauland - Wohngebiet (W)
BMD M	1,00
BMD H	2,00
BW	o / TBO
OG H	3
BP H	475 m ²
OK.FFB.EG	+/- 0.00 = 620.84m ü.A
HG H	628.80 m ü.A Eckbereich Süd-Ost
HG H	631,50 m ü.A
WA H	627.80 m ü.A
WHs	8,00 m
WHn	8,80 m
HG H	630,70 m ü.A Dachanhebung-West
WHs H	7,60 m (Wandhöhen gelten nicht für Brandschutzwand)
WHn H	6,00 m
BFL - West	4,00 m Abstand zu Straßenfluchtlinie - Nuelweg mit Gst.Nr. 2371
BFL2	gestaffelte BFL, gilt unterhalb von 620.50 m ü.A und oberhalb von 626.10 m ü.A
BFL1	gestaffelte BFL, gilt zwischen 620.50 m ü.A und oberhalb von 626.10 m ü.A
Höheninformationspunkt - Süd am Bauplatz	= 619.99

Der gegenständliche BB-Plan B-612 mit der Planbezeichnung GEM_BBPL vom 12.11.2018 inkl. den Erläuterungen von der Plan Alp ZT GmbH werden vorgelegt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B-612 im Bereich der Grundparzelle mit der Gst.Nr. 141/5, Nuelweg 6, KG Absam, laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Beschluss über die Erlassung wird jedoch gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

b) Bebauungsplan B-617

Vorlage einer Bebauungsstudie für den geplanten Um- und Zubau des bestehenden Wohnhauses mit derzeit 2 WE in künftig 4 WE und Abbruch mit Neubau einer Garage sowie des Bebauungsplanes B-617 im Bereich des Gst.Nr. 255, KG Absam, Walburga Schindl-Str. 27, beantragt von Herrn Norbert Krug, Pfunerbichl 18, 6065 Thaur

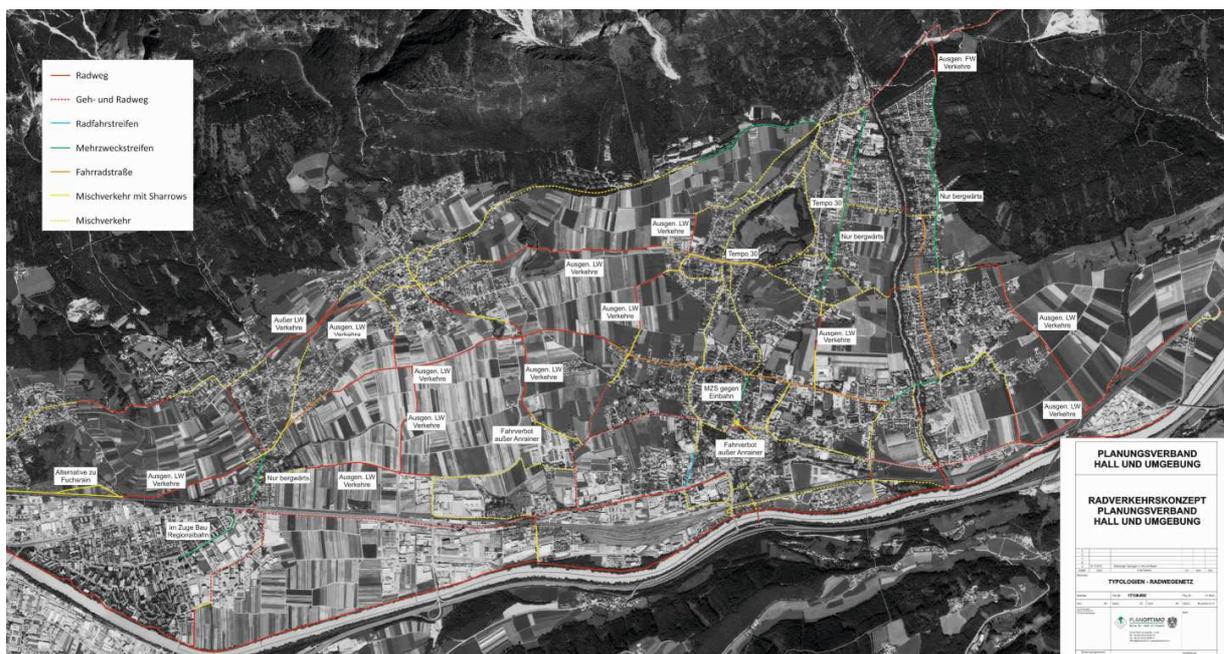
Der Bürgermeister berichtet, dass der BRVU-Ausschuss eine restriktive Dichte vorgegeben hat. Daraufhin haben die Bauwerber gebeten, diesen Tagesordnungspunkt abzusetzen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

3.) Festlegung der Typologien für Radwegekonzept bzw. -netz in Verbindung mit Verkehrsmaßnahmen und Planungs- bzw. Beratungsbeauftragung

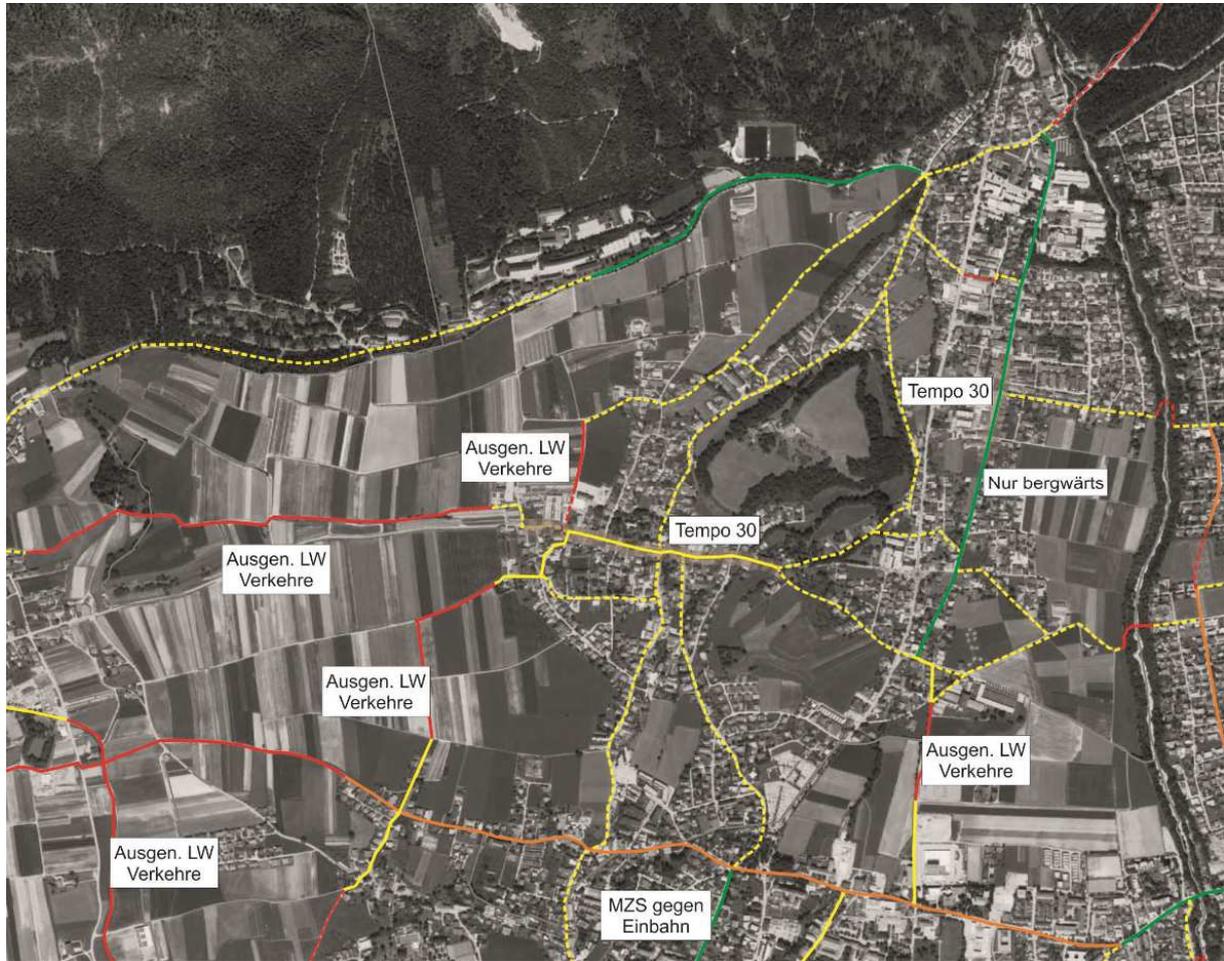
Der Bürgermeister berichtet, dass Gemeinderat Gerd Jenewein, Gemeinderätin Nicole Oberdanner und Gemeinderätin Mag. Heidi Trettler in dieser Arbeitsgruppe mitgewirkt haben. Vor Kurzem hat wieder eine Besprechung in größerem Rahmen in Hall stattgefunden, bei der alles noch einmal geschärft und verfeinert wurde. Er erklärt anhand von Übersichtskarten die geplanten Maßnahmen:

Überörtliche Maßnahmen:



Dabei soll die längste Fahrradstraße Österreichs auf Haller und Absamer Gemeindegebiet (Kaiser-Max-Straße, Rudolfstraße und Samerweg) entstehen. Auf einer Fahrradstraße können die Radfahrer nebeneinander fahren, das Fahrrad hat Vorrang und für KFZ gibt es eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h.

Gemeindegebiet Absam:



Die Dörferstraße soll von der Einbiegung Riccabonastraße bis Haus Rödlach zur 30er-Zone werden (ca. 1 km lang), damit die Radfahrer mehr Sicherheit haben. Im Bereich der Volksschule Absam-Eichat soll die Tempo 30-Zone um 100 m Richtung Norden ausgeweitet werden. Dazu sind keine baulichen Eingriffe notwendig, nur Kennzeichnung durch Bodenmarkierung und Beschilderung. Ergänzend teilt der Bürgermeister mit, dass die 30 km/h-Beschränkung auf der Dörferstraße sehr ausführlich gutachterlich belegt werden muss, da wir nicht über eine Landesstraße verfügen können. Bei der gestrigen Sitzung des Planungsverbandes hat ein Vertreter der Landesstraßenverwaltung dem Bürgermeister jedoch mitgeteilt, dass dies bei passender Begründung kein Problem sein dürfte. Dieses Konzept wurde im Planungsverband abgestimmt und sollte nun in allen Gemeinden zur Umsetzung kommen.

GR Gerd Jenewein möchte das Projekt insgesamt loben. Die Zusammenarbeit mit den Experten war sehr konstruktiv. Außerdem hofft er, dass es zu einer Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung kommt. Bei der derzeitigen Verkehrslage ist es dringend notwendig, Maßnahmen zu setzen. Der Bürgermeister ergänzt, dass wir die erste Gemeinde sind, die nun dazu den notwendigen Beschluss fasst. Die Kosten für die Umsetzung sind für nächstes Jahr budgetiert.

GR Mag. Heidi Trettler meint, die längste Fahrradstraße Österreichs wird sicherlich Aufsehen erregen und somit auch zur Bewusstseinsbildung beitragen. GV Dipl.-HTL-Ing. Wanker regt an, Beiträge in der Gemeindezeitung zu veröffentlichen.

Der Bürgermeister zeigt das vorliegende überarbeitete Angebot für die Planung bzw. Beratung zur Umsetzung des örtlichen Radwegkonzeptes von DI Dr. Helmut Köll, Verkehrsplanungsbüro PLANOPTIMO, über brutto EUR 9.492,-. Der Betrag ist jedoch als Richtwert zu sehen, die genauen Kosten sind abhängig von der Anzahl der Verhandlungen und Anwesenheiten bei Sitzungen des Verkehrsausschusses bzw. Gemeinderates. Der Bürgermeister meint, dass man den Planungsauftrag auf Basis dieses Richtangebotes durchaus an das Verkehrsplanungsbüro PLANOPTIMO vergeben kann. Es wird auch Förderungen vom Land geben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Typologien für das Radwegekonzept bzw. -netz wie beschrieben festzulegen und die notwendigen Verkehrsmaßnahmen umzusetzen. Die 30er-Zonen sollen wie besprochen ausgeweitet werden. Das Verkehrsplanungsbüro PLANOPTIMO Büro Dr. Köll ZT-GmbH wird laut vorliegendem Richtangebot mit der Planung bzw. Beratung beauftragt.

4.) Initiative „fit2work“

Die Initiative wurde vom beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrum (BBRZ) angeregt. Ziel dieser Initiative ist es, die Arbeitsfähigkeit und Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu fördern, zu erhalten bzw. wiederherzustellen und so einen längeren Verbleib im Arbeitsprozess zu unterstützen. Wir haben derzeit 195 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 73 % sind weiblich. Alleine im Haus für Senioren sind 65 Personen beschäftigt. Der Bürgermeister ist der Ansicht, dass es in unserer Verpflichtung liegt, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dabei zu unterstützen, dass sie möglichst lange und bei guter Gesundheit im Arbeitsprozess bleiben können. Fit2work ist ein Projekt, das von der Bundesregierung in Zusammenarbeit mit Wirtschafts-, Finanz- und Sozialministerium und weiteren Partnern wie z.B. Krankenkassen und AUVA ins Leben gerufen wurde. Die Kosten für die Gemeinde sind sehr überschaubar: Eine Einmalgebühr in Höhe von EUR 50,- und ein gewisser interner Aufwand für Besprechungen, Abstimmungen und Vorbereitungsarbeiten sind jedoch notwendig. Trainerleistung und Erarbeitung von Fragebögen werden vom BBRZ kostenlos zur Verfügung gestellt.

5 Bereiche, die beim BBRZ eingereicht werden müssen:

- HfS
- Kinder und Jugend
- Verwaltung Gemeinde
- Bauhof und Schulbereich Pflichtschulen
- Schulbereich Fachberufsschulen, hier sind in verschiedenen Funktionen 45 Personen beschäftigt

Der Gemeindevorstand ist durchaus der Ansicht, dass wir eine Fürsorgepflicht für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben. Der Prozess sollte (außer HfS) bis spätestens Frühjahr 2020 abgeschlossen sein.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Kooperationsvereinbarung für die Initiative „fit2work-Unternehmen“ abzuschließen und den Prozess zu starten.

5.) Rücklagenentnahme „RL Nr. 11 - Rücklage für kommunale Tiefbauten“ zur Mitfinanzierung Glungezerbahn neu

Der Bürgermeister berichtet, dass inzwischen die erste Rechnung für die Bauphase I der Glungezerbahn neu in Höhe von EUR 268.710,75 eingetroffen ist. Bereits in der Gemeinderatssitzung am 15.03.2018 wurde der Beschluss gefasst, für die Bauphase I EUR 271.422,38 beizutragen. Da diese Position nicht im Haushaltsplan 2018 vorgesehen war, wurde bereits damals beim Beschluss der „Mitfinanzierung Glungezerbahn neu“ angedacht,

die notwendigen Mittel aus den Rücklagen zu finanzieren und kein Darlehen dafür aufzunehmen. Bei der Baustufe II werden noch einmal ca. EUR 200.000,- zur Mitfinanzierung anfallen.

Rücklage Nr. 11 „Rücklage für Kommunale Tiefbauten“

Stand 29.10.2018:	EUR	845.002,69
Stand nach Rücklagenentnahme:	EUR	576.291,94
Stand Rücklagen insgesamt zum 29.10.2018:	EUR	2.496.907,25
Nach Rücklagenentnahme:	EUR	2.228.196,50

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für die Bezahlung der Rechnung für die Bauphase I der Glungezerbahn neu EUR 268.710,75 aus der Rücklage „RL Nr. 11 - Rücklage für kommunale Tiefbauten“ zu entnehmen.

6.) Neue Richtlinien für die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe

Auf Empfehlung des Landes Tirol und des Tiroler Gemeindeverbandes soll die Richtlinie über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe mit Wirksamkeit 01.01.2019 wie folgt geändert werden:

„Die Gemeinde Absam gewährt zur Milderung von besonderen Härtefällen Mietzins- oder Annuitätenbeihilfe - kurz als Beihilfen bezeichnet - an eigenberechtigte österreichische StaatsbürgerInnen und ihnen im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellte Personen (z.B. UnionsbürgerInnen), die sich rechtmäßig in Tirol aufhalten und seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde Absam den Hauptwohnsitz haben. Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Absam wohnhaft sind bzw. waren.“

Damit würde eine tirolweit einheitliche Regelung geschaffen werden, was der Bürgermeister absolut befürwortet.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Richtlinie für die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe wie angeführt abzuändern.

7.) Richtlinien für Neuaufnahme und Vormerkung in der Wohnungswerberliste

Der Bürgermeister erklärt eingangs, dass derzeit rund 380 Wohnungssuchende in der Wohnungswerberliste der Gemeinde Absam registriert sind. Es ist unmöglich, alle Ansuchenden zu bedienen, daher sollen die Richtlinien restriktiver gemacht werden. Er zeigt die Richtlinien, die vom Gemeindevorstand ausgearbeitet wurden:

**RICHTLINIEN DER GEMEINDE ABSAM
FÜR NEUAUFNAHME UND WEITERE VORMERKUNG
IN DER LISTE FÜR WOHNUNGSWERBERINNEN UND WOHNUNGSWERBER**

Ein Ansuchen um Aufnahme in die Liste der Gemeinde Absam wird nur dann berücksichtigt, wenn die Wohnungswerberin oder der Wohnungswerber folgende Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt bzw. einhält:

- 1. Österreichische Staatsbürgerschaft, EU- oder EWR-Bürgerin oder -Bürger und Konventionsflüchtling (im Sinne des § 17 Abs. 6 TWFG 1991 gleichgestellter Staatsbürgerschaft)*
- 2. Vollendung des 18. Lebensjahres*

3. Die Ansuchenden müssen mindestens 10 Jahre ihren ordentlichen Wohnsitz (Mittelpunkt des Lebensinteresses) in Absam haben bzw. gehabt haben (Unterbrechungen möglich).
4. Zum Zeitpunkt der Abgabe des Wohnungsansuchens darf der letzte Tag des ordentlichen Wohnsitzes in Absam nicht mehr als 10 Jahre zurückliegen.
5. Einkommensgrenzen nach den Richtlinien der Wohnbauförderung des Landes Tirol (siehe Beilage)
6. Es darf kein grundbücherliches Eigentum einer Wohnung, eines Hauses oder Grundstückes vorliegen.
Ausnahmen:
 - Kein oder nur ein eingeschränktes Nutzungsrecht am Eigentum
 - Das Grundstück ist für eine Bebauung nicht vorgesehen (z.B. Kulturgrund, Umwidmung nicht möglich usw.)
7. Ehepartner oder in einer Partnerschaft Lebende können nur ein gemeinsames Wohnungsansuchen einbringen. Die getrennte Abgabe von Bewerbungsbögen ist nicht zulässig.
8. Das Wohnungsansuchen gilt nur persönlich für die Wohnungswerberin oder den Wohnungswerber und ist nicht übertragbar (z.B. auf ein Kind).
9. Das Wohnungsansuchen muss jährlich im Zeitraum von 1. Jänner bis Ende Februar schriftlich aktualisiert bzw. bestätigt werden. Dies kann nur mit dem vorgegebenen Formular erfolgen.
Dabei werden eventuelle Änderungen von Daten bekanntgegeben und für welche Wohnungsart (Mietwohnung oder Eigentumswohnung) und Wohnungsgröße (Anzahl Wohn- und Schlafzimmer) jemand vermerkt bleiben soll. Wird dem nicht nachgekommen, erfolgt eine einmalige schriftliche Aufforderung zur Erneuerung des Ansuchens. Wird auf diese einmalige Aufforderung nicht reagiert, wird das Ansuchen ersatzlos aus der Liste gestrichen.
10. Bei Ablehnung einer adäquaten Wohnung wird die Wohnungswerberin oder der Wohnungswerber entweder aus der Liste gestrichen bzw. bei Ablehnungsbegründung zuletzt gereiht. Nach zweimaliger Ablehnung einer adäquaten Wohnung folgt eine Streichung aus der Liste, und es besteht eine Sperre von drei Jahren für eine neuerliche Bewerbung.
Die Entscheidung betreffend Reihung oder Streichung in der Liste nach Ablehnung einer angebotenen Wohnung erfolgt durch Beschluss im Gemeindevorstand.
11. Die Wohnungswerberin oder der Wohnungswerber darf eine durch die Gemeinde zugewiesene Wohnung nicht aus selbstverschuldeten Gründen verloren haben. Trifft dies jedoch zu, besteht eine Sperre von drei Jahren für eine neuerliche Aufnahme in die Liste.
Die Entscheidung, ob die Wohnung durch Selbstverschulden verloren wurde, erfolgt durch den Gemeindevorstand.
12. Bei Zuweisung einer Wohnung durch die Gemeinde verbunden mit der Wohnungsannahme, besteht eine Sperre von drei Jahren für eine neuerliche Aufnahme in die Liste.
13. Ein Ansuchen um Aufnahme in die Liste für Wohnungswerberinnen und Wohnungswerber der Gemeinde Absam ist ausschließlich mit dem dafür vorgesehenen Formular möglich. Beim Ausfüllen des Formulars sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindeamtes gerne behilflich.
14. Mit ihrer Unterschrift auf dem Formular akzeptieren die Ansuchenden diese Richtlinien zur Neuaufnahme und weiteren Vormerkung in der Liste für Wohnungswerberinnen und Wohnungswerber.

(15. Entsprechende Datenschutzerklärung wird von unserem Datenschutzbeauftragten Mag. Martin Schonger, GemNova Dienstleistungs GmbH erarbeitet.)

Der Gemeindevorstand hat alle eingelangten Anregungen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte eingearbeitet. Die neuen Richtlinien sollen ab 01.01.2019 gelten. Zu diesem Zeitpunkt wird auch das überarbeitete Bewerbungsformular mit den neuen Richtlinien an alle Wohnungswerberinnen und Wohnungswerber verschickt, um unsere Liste zu aktualisieren. Der Bürgermeister erwähnt, dass die Gemeinde leistbaren und adäquaten Wohnraum schaffen möchte, wir jedoch kein Immobilienmaklerbüro sind und nicht jeder individuelle Wunsch erfüllt werden kann.

GV Philipp Gaugl, BA teilt mit, dass der Gemeindevorstand es sich mit der Überarbeitung der Richtlinien nicht leicht gemacht hat. Sicherlich wird der Eine oder Andere aus der Liste gelöscht werden müssen. Allerdings ist dieses System nun viel fairer, weil jene, die wirklich Wohnbedarf haben, schneller zum Zug kommen, einerseits durch die jährliche Aktualisierung, andererseits durch die Rückreihung jener, die abgelehnt haben.

Der Bürgermeister berichtet, dass wir in den letzten Jahren durchschnittlich 35 bis 40 Wohnungen pro Jahr zu vergeben hatten und die Zahl der Wohnungssuchenden trotzdem auf ca. 380 gestiegen ist. Es ist unmöglich, den Bedarf zu decken. Er befürwortet, die Richtlinien zu verschärfen und auch auf das Pflichtbewusstsein der Wohnungssuchenden zu pochen. Es sollen jene zum Zug kommen, bei denen wirklich Wohnbedarf besteht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die neuen „Richtlinien für Neuaufnahme und weitere Vormerkung in der Liste für Wohnungswerberinnen und Wohnungswerber“ wie angeführt.

8.) Neubestellung eines Legalisators bzw. Legalisatorin

Der derzeitige Legalisator Mario Rachbauer hat schriftlich bekannt gegeben, dass er die Tätigkeit des Legalisators ehemöglichst beenden möchte. Daraufhin hat Frau Gabriele Plank sich die Vorgaben genau angesehen und sich bereit erklärt, die Aufgaben des Legalisators zu übernehmen.

Der Gemeinderat nimmt die Beendigung der Tätigkeit durch Mario Rachbauer zur Kenntnis und schlägt einstimmig zur Neubestellung Frau Gabriele Plank vor. Der Vorschlag wird dem Landesgericht Innsbruck unterbreitet.

9.) Vereinbarung Zustimmungserklärung für Wassergenossenschaft Absam-Thaur für Verlegung einer neuen Wasserleitung DN 300

Der Bürgermeister berichtet, dass diese Angelegenheit sehr schnell gegangen ist. Es hat eine Sitzung stattgefunden und die Wassergenossenschaft Absam-Thaur, die einen Thaurer Obmann hat, hat sich bereit erklärt, folgende Zustimmungserklärung zu unterfertigen:

ZUSTIMMUNGSEKTLÄRUNG

Wassergenossenschaft Absam-Thaur für Grundstücke Gst.Nr. 2398 und Gst.Nr. 2582/1, KG Absam zur Erweiterung Feldbewässerungsanlage „Neuer Hochbehälter mit einer neuen Ableitung DN300“

„Die Wassergenossenschaft Absam-Thaur beabsichtigt, neben dem Hochbehälter Mun-Stollen der Gemeinde Thaur einen neuen Hochbehälter zu errichten. Dazu ist es auch notwendig, eine zusätzliche Ableitung DN300 mm neben der bestehenden Ableitung der Heeresverwaltung DN400 mm zu verlegen. Die bestehende und auch die neue Leitung

verlaufen im bestehenden Forstweg bzw. teilweise auf Waldboden. Die Wassergenossenschaft Absam-Thaur hat dazu die wasser- und forstrechtliche Bewilligung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck beantragt.“

Die Gemeinde Absam als Eigentümer der betroffenen Wegparzellen Gst.Nr. 2398 und Gst.Nr. 2582/1, KG Absam (siehe Beilage 3) stimmt unter Einhaltung nachstehender Auflagen dem Recht der Verlegung, der Erhaltung, des Betriebes, der Überprüfung, der Instandhaltung und der Erneuerung der o.g. Leitung zu:

- Für die Errichtung der Anlage ist bei der zuständigen Behörde um wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen. Die Erteilung eines positiven wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides durch die zuständige Wasserrechtsbehörde ist zwingend notwendig.
- Bei der Gemeinde Absam ist als Straßenerhalter um „Zustimmung und Gestattung zum Sondergebrauch gem. § 5 des Tiroler Straßengesetzes“ für die Grundstücke des öffentlichen Gutes anzusuchen. Die Zustimmung wird bei positiver Beurteilung unbefristet auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Die Gestattung (darin wird unter anderem geregelt, dass die Arbeiten nach dem derzeitigen Stand der Technik durchzuführen sind; allgemeine Anforderungen wie Erhaltung von Grenzpunkten, Fremdleitungserhebungen usw.; Anforderungen beim Straßenbau wie Aufbau des Straßenunterbaues, des Asphalttrückschnittes usw.) ist von der Wassergenossenschaft Absam-Thaur rechtsgültig zu unterfertigen und die darin enthaltenen Auflagen sind ausnahmslos einzuhalten. Für die Erstellung der Gestattung ist ein einmaliges Pauschalentgelt von € 218,-- zu entrichten.
- Die Wassergenossenschaft Absam-Thaur nimmt zur Kenntnis, dass im Falle eines späteren Platzbedarfs für die Verlegung gemeindeeigener Leitungen die bestehende Ableitung der Wassergenossenschaft Absam-Thaur auf deren Kosten umgelegt bzw. entfernt werden muss, sofern sich nicht z.B. durch eine andere Trassenwahl der Zweck der beabsichtigten gemeindeeigenen Leitung kostengünstiger erreichen lässt. Die durch die geänderten Ausführungen, die den unveränderten Weiterbestand der Leitung der Wassergenossenschaft Absam-Thaur ermöglicht, entstehenden Mehrkosten sind von der Wassergenossenschaft Absam-Thaur zu tragen. Jedenfalls bestimmt die Gemeinde darüber, ob die Wassergenossenschaft Absam-Thaur die Ableitung zu verlegen hat oder ob die Mehrkosten für die geänderte Verlegung von Gemeindeanlagen zu übernehmen hat.
- Wenn Leitungen mehr als 24 Monate nicht betrieben werden, ist die Gemeinde berechtigt, die Entfernung dieser Leitungen samt Zubehör und die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu begehren.
- Die Arbeiten sind fachgerecht nach den derzeitigen Regeln der Technik unter Verwendung erprobter Baustoffe von einem hierfür konzessionierten und befugten Unternehmen entsprechend der Vereinbarung beigelegten Projektplänen (Stand 10/2018) als Beilage 1 und 2 auszuführen.
- Der Baubeginn (mind. 14 Tage vor Baubeginn) sowie die Fertigstellung der Arbeiten ist der Gemeinde Absam schriftlich bekannt zu geben.
- Durch die Bauarbeiten dürfen Verkehrsgefährdungen in keiner Weise, Verkehrsbeeinträchtigungen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß erfolgen. Erfolgen Verkehrsbeeinträchtigungen, so hat das beauftragte Bauunternehmen rechtzeitig bei der zuständigen Behörde gem. § 90 Abs.(1) StVO 1960 eine Bewilligung der Arbeiten auf oder neben der Straße sowie gem. § 43 Abs.(1) lit.b StVO 1960 eine Verordnung der erforderlicher Verkehrsbeschränkungen zu erwirken. Die dabei vorgeschriebenen Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs sind durch den Antragsteller auf dessen Kosten durchzuführen und die Verkehrsfläche bis zur Durchführung der Abnahmegenehmigung verkehrssicher zu erhalten.
- Die Straßenquerungen auf den betroffenen Grundstücken der Gemeinde Absam haben auf kürzestem Weg (rechtwinklig zum Weg) zu erfolgen. Vor Baubeginn ist mit der Gemeinde Absam eine Trassenbegehung und Absteckung vor Ort durchzuführen.
- Die Wiederverfüllung der Gräben hat lagenweise unter sorgfältiger Verdichtung entsprechend der RVS zu erfolgen.
- Im Bereich von bestehenden Asphaltbelägen ist der Belag vor Beginn der Grabungsarbeiten mittels geeigneten Geräten aufzuschneiden. Die Wiederherstellung von Asphaltbelägen wird ausschließlich seitens der Gemeinde durchgeführt bzw. veranlasst.

Dafür wird seitens der Gemeinde Absam ein Unkostenbeitrag von 49,00 € je m² fertig asphaltierter Fläche vorgeschrieben. Die Feststellung des Ausmaßes erfolgt durch die Gemeinde. Die Haftung für Folgeschäden durch die Grabungsarbeiten (z.B. nachträgliche Setzungen) wird davon nicht berührt.

- *Nach Beendigung der Arbeiten ist der Schotterweg mittels geeignetem Wegschotter vom Bauwerber wiederherzustellen und fortlaufend bis zum Abklingen der Setzungserscheinungen auf Kosten des Bauwerbers instand zu halten.*
- *Nach Beendigung der Arbeiten ist bei der Gemeinde Absam für die Grundstücke der Gemeinde Absam um Abnahme der Rekultivierungsarbeiten schriftlich anzusuchen.*
- *Sollten im Zuge der geplanten Bauarbeiten umliegende Nachbargrundstücke beansprucht werden, liegt es im Eigenverantwortungsbereich des Antragstellers, rechtzeitig hierfür bei den betroffenen Grundstückseigentümern und deren Pächtern die erforderliche Zustimmung mit der Zusicherung einer ordnungsgemäßen Rekultivierung nach Fertigstellung der Arbeiten einzuholen.*
- *Wird durch die Bauführung die öffentliche Verkehrsfläche verschmutzt oder beschädigt, so ist ohne besondere Aufforderung auf eigene Kosten die Straße zu säubern und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.*
- *Sollten durch die geplanten Arbeiten diverse Vermessungspunkte bzw. Grenzzeichen gefährdet sein oder vorübergehend entfernt werden müssen, sind diese nach Beendigung der Arbeiten umgehend von einem staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen wieder herzustellen. Ein entsprechendes schriftliches Vermessungsprotokoll ist mit der Bauvollendungsanzeige der Gemeinde zu übergeben.*
- *Vor Annäherung der Bauarbeiten an unterirdisch verlegte Ver- und Entsorgungsanlagen ist rechtzeitig das Einvernehmen mit dem jeweiligen Leitungseigentümer herzustellen.*
- *Die neu verlegte Rohrleitung ist im offenen Graben koordinativ (Höhe und Lage) aufzunehmen und planlich darzustellen. Der Gemeinde Absam ist mit der Baufertigstellung eine planliche Darstellung der gesamten Anlagenteile der Feldbewässerung im Gemeindegebiet Absam in Papierform und Digital (DWG-File und PDF-File) kostenlos zu übergeben.*
- *Sämtliche notwendigen Sicherheitsmaßnahmen (wie Sicherung gegen Absturz, Künnettenverbau, Sicherung der Baustelle, persönliche Schutzausrüstung usw.) sind entsprechend der derzeit gültigen Gesetze und Richtlinien auszuführen.*
- *Bei immer wieder durchgeführten Besichtigung der öffentlichen Verkehrsflächen bzw. Feldwege im Gemeindegebiet von Absam, welche von der bestehenden Feldbewässerungsanlage betroffen sind, müssen wir feststellen, dass sich bei einer Vielzahl der Wasserentnahmeschächte die erforderlichen Schachtabdeckungen in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand befinden. Wir weisen darauf hin, dass dies ein erhebliches Gefahrenrisiko darstellt und teilweise enorme Absturzgefahr in das Schachtinnere besteht. Die Wassergenossenschaft Absam-Thaur erklärt, dass ausnahmslos alle fehlenden und schadhafte Schachtabdeckungen ordnungsgemäß instandgesetzt werden. Ebenso erklärt die Wassergenossenschaft Absam-Thaur, die Abdeckungen auch zukünftig im entsprechenden Zustand zu erhalten bzw. auch immer geschlossen zu halten, damit keine Absturzgefahr besteht.*
- *Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen bzw. Feldwege im Gemeindegebiet von Absam im Nahbereich von Grundstücken mit Feldbewirtschaftungen (Beilage 4 und 5 - blau dargestellte Parzellen) treten durch die Tätigkeiten laufend Verschmutzungen des öffentlichen Gutes auf. Die Wassergenossenschaft Absam-Thaur erklärt sich bereit, diese Flächen ohne gesonderte Aufforderung auf ihre Kosten ständig in einwandfreiem Zustand zu belassen und bei Verschmutzung diese zu reinigen. Bei Auftreten von Verschmutzungen wird der Obmann der Wassergenossenschaft Absam-Thaur von der Gemeinde Absam kontaktiert und aufgefordert dies unmittelbar zu beheben.*

Sämtliche o.g. Rechte und Pflichten gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über. Mit den Arbeiten im Bereich der Grundstücke der Gemeinde Absam darf erst nach beidseitiger Unterzeichnung der Vereinbarung begonnen werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Vereinbarung „Zustimmungserklärung für Wassergenossenschaft Absam-Thaur für Verlegung einer neuen Wasserleitung DN 300“ wie angeführt zu unterfertigen.

10.) Arbeitsvergaben:

a) Jahresvertrag 2019 - Installationsarbeiten

Die Firma Rainalter Heizung-Sanitär-Lüftung GmbH (Nachfolgefirma der Firma Ing. Klaus Zanger GmbH) würde sich bereit erklären, den Jahresarbeitsvertrag 2019 für die Wasser-/ Sanitär- und Heizungsinstallationsarbeiten um ein weiteres Jahr mit den gleichen Bedingungen, ausgenommen bei den Regiearbeiten (Monteur und Hilfsmonteur) auf Basis des Vertrages von 2018 zu verlängern. Die Regiearbeiten werden um eine Erhöhung von ca. 3% bzw. 4% (Monteur von EUR 45,- auf 46,50 und Hilfsmonteur von EUR 35,- auf 36,50) angeboten. Es handelt sich bei den auszuführenden Arbeiten um Reparaturarbeiten und Arbeiten im geringen Umfang im Bereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, Neueinbau und Austausch von Großwasserzählern sowie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten bei öffentlichen Gebäuden. Größere Arbeiten werden separat ausgeschrieben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Jahresvertrag 2019 für Wasser-/Sanitär- und Heizungsinstallationsarbeiten zu den o.a. Bedingungen an die ortsansässige Firma Rainalter Heizung-Sanitär-Lüftung GmbH, Karl-Zanger-Str. 4 gemäß dem Schreiben vom 03.10.2018 zu vergeben.

b) Jahresvertrag 2019 - Kanalreinigung und Kanalspülung

Mit Jahresende 2018 läuft der Arbeitsvertrag mit der Firma DAWI Kanalservice GmbH, Innsbruck für die erforderliche Kanalreinigung und Kanalspülung sowie Inspektion aus. Die Firma DAWI würde sich bereit erklären, den Jahresarbeitsvertrag 2018 um ein weiteres Jahr mit Preiserhöhungen von 2% bis 3%, ansonsten zu denselben Bedingungen wie 2018 zu verlängern. Es handelt sich dabei um laufende notwendige Instandhaltungsarbeiten (Reinigung, Spülung) und geringfügige Inspektionsarbeiten. Die Firma DAWI Kanalservice GmbH hat die Aufträge 2018 stets zur vollsten Zufriedenheit durchgeführt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Jahresauftrag 2019 für Kanalreinigung, Kanalspülung und Inspektion von Kanalanlagen an die Firma DAWI Kanalservice GmbH, Richard-Berger-Str. 2, 6020 Innsbruck gemäß dem Angebot vom 22.10.2018 zu vergeben.

11.) Festlegung der Vorgangsweise über die statische Sanierung Mehrzweckgebäude

Der Bürgermeister bittet, diesen Punkt im vertraulichen Teil zu behandeln.

Dies genehmigt der Gemeinderat einstimmig.

Im vertraulichen Teil hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass man in Verhandlungen versuchen sollte eine außergerichtliche Vereinbarung mit folgendem Inhalt zu erwirken: Aufgrund der

Mängel soll der Schadensverursacher a) die angefallenen und sich noch ergebenden Sanierungskosten, b) evtl. Gebühren und Aufwendungen sowie c) eine merkantile Wertminderung an die Gemeinde Absam und den Miteigentümer des Mehrzweckgebäudes Dörfnerstr. 43 leisten. Ebenso muss d) eine Erstreckung der Schadenersatz- bzw. Gewährleistungsfrist erfolgen.

12.) Tauschvertrag für Grundstückstausch im Bereich Gst.Nr. 1934/1, Gst.Nr. 1939, Gst.Nr. 1942 und Gst.Nr. 1944, alle KG Absam

Der Bürgermeister bittet, auch diesen Punkt im vertraulichen Teil zu behandeln.

Dies genehmigt der Gemeinderat einstimmig.

Im vertraulichen Teil hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Tauschvertrag für den Grundstückstausch im Bereich Gst.Nr. 1934/1, Gst.Nr. 1939, Gst.Nr. 1942 und Gst.Nr. 1944, alle KG Absam mit Gerhard Domberger, Helga Schranz und Gemeinde Absam abzuschließen.

13.) Personalangelegenheiten:

Der Bürgermeister bittet, diesen Punkt ebenfalls im vertraulichen Teil zu behandeln.

Dies genehmigt der Gemeinderat einstimmig.

Im vertraulichen Teil hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

a) Anstellung Pflegeassistent Stefan Hangl

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Pflegeassistent Stefan Hangl ab 01.11.2018 mit einem Beschäftigungsausmaß von 100 % anzustellen. Einstufung: Entlohnungsgruppe d.

b) Änderung Beschäftigungsausmaß und Beschäftigungsart sowie Einstufung von Herrn Christian Gasser

Nach Abschluss der Diplomausbildung von Pflegeassistent Christian Gasser beschließt der Gemeinderat einstimmig die Abänderung der Beschäftigungsart auf Diplom-Gesundheits- und Krankenpfleger, die Abänderung der Einstufung auf Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c sowie die Anpassung der Zulagen und die Abänderung des Beschäftigungsausmaßes ab 01.12.2018 von 17,5 % auf 100 %.

c) Frau Birgit Oberhollenzer - Antrag um einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Dienstverhältnis mit Frau Birgit Oberhollenzer einvernehmlich mit 30.11.2018 aufzulösen.

14.) Berichte des Bürgermeisters:

a) Vandalismus

Die Calisthenics-Geräte, der Tischtennistisch und der Streetball-Korb wurde vor kurzem aufgestellt. Verärgert berichtet der Bürgermeister, dass drei Fahrzeuge des nächstens immer wieder auf dem Areal sind, die dort Rally-Runden drehen. Der Boden wurde durch die Firma Fröschl perfekt geebnet und es ist sehr ärgerlich, wenn dort mehrere Autos driften und ihre Kreise ziehen und damit tiefe Spurrillen verursachen. Zudem wurde eine Flüssigkeit angezündet und so der neue Bodenbelag beschädigt. Außerdem hat der Tischtennistisch zwei große Kratzer. Eine nutzlose und strafbare Aktion. Die Polizei nimmt sich diesem Gebiet nun verstärkt an, wird insbesondere dort Streife fahren und das Areal beobachten.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

b) Beeinspruchung Bebauungsplan Eglo Immobilien GmbH

Der Bürgermeister berichtet, dass der Bebauungsplan B-568 beeinsprucht wurde und die Sache nun juristisch und raumplanerisch bearbeitet wird. Dann wird der Gemeinderat wieder über das Projekt beraten und auch die Anrainer und die Eglo Immobilien GmbH werden mit einbezogen, um einem Rechtsstreit auszustellen. Aufgrund eines Krankenstandes von Raumplaner DI Friedrich Rauch wird es eine Verzögerung geben.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

c) Jahresbericht Jugendzentrum Sunnseitn

Die Jahresberichte unseres Jugendzentrums wurden an alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte verteilt. Der Bürgermeister betont, dass wir stolz auf die Arbeit in unserem Jugendtreff sein können.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

d) Bauverhandlung Bauhof neu

Der Bürgermeister berichtet, dass die Bauverhandlung für unseren neuen Bauhof inzwischen stattgefunden hat und völlig problemlos abgelaufen ist. Alle Anrainer waren zufrieden.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

e) Preisverleihung „Neues Bauen in Tirol 2018“

Der Preis „Neues Bauen in Tirol“ wird alle zwei Jahre vergeben und unser Projekt „Kinderzentrum Absam-Dorf“ war von 71 eingereichten Projekten bei den insgesamt 20 nominierten Projekten dabei. Die Verleihung des Preises hat am 18.10.2018 bei aut.architektur und tirol durch Landesrätin Dr. Beate Palfrader stattgefunden. Unser Projekt wurde unter den besten 10 mit einer „lobend Erwähnung“ ausgezeichnet. Es hat einen Preis, vier Auszeichnungen und sechs lobende Erwähnungen gegeben. Auch das Landesarchiv hat eine lobende Erwähnung erhalten.

Dies wird erfreut zur Kenntnis genommen.

f) Workshops Villa Benedikta

Der erste Workshop startet am Freitag, 23.11.2018 um 14.00 Uhr und wird voraussichtlich bis 19.00 Uhr dauern. Der zweite Workshop findet am Freitag, 30.11.2018, ebenfalls von 14.00 bis 19.00 Uhr statt.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

15.) Anträge, Anfragen, Allfälliges:

Der Bürgermeister beginnt, die Mitglieder des Gemeinderates auf der linken Seite zu fragen.

a) Absam singt für Licht ins Dunkel

GR-Ersatz Richard Pfanzerer lädt alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zur Veranstaltung „Absam singt für Licht ins Dunkel“ ein, die am Samstag, 08.12.2018 um 20.00 Uhr im VZ KiWi stattfinden wird. Neben Gail Anderson und Jazzaster wird auch unser Jakob Stainer-Chor auftreten.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

b) Stollenbefahrung Salzberg

GR Stefan Strasser, BEd berichtet wir folgt: Die jährliche Befahrung des Haller Salzberges durch die Saline Austria AG wurde am 16. und 17. Oktober 2018 von GV Dipl.-HTL-Ing. Christoph Wanker und GR Stefan Strasser, BEd begleitet. Es wurden alle sieben Stollen des Berges befahren und unter Tage die laufenden Arbeiten sowie der Zustand der einzelnen Stollen begutachtet. Das Grubengebäude befindet sich in einem guten Zustand und wird im Sommer wöchentlich, im Winter monatlich durch Herrn Johann Golser als Kontrollorgan der SAAG begangen. Die Kosten seitens der Saline Austria AG belaufen sich auf einen jährlichen Investitionsbetrag zwischen EUR 220.000,- und 250.000,-. Der Salzaustrag beträgt immer noch 7 t pro Jahr gelöst über den Weißenbach, dies sind 20 kg pro Tag. Vier bis sechs Tagwerker sind saisonal von Mitte April bis Oktober im Berg beschäftigt. Die Gemeinde Absam bedankt sich bei der SAAG und den Vertretern des BMNT als Montanbehörde für die gute Zusammenarbeit und ersucht, die jährliche Kontrollbefahrung auch weiterhin durchzuführen. GR Strasser bedankt sich für Einladung aller Teilnehmer zum Mittagessen im KiWi. Der Bürgermeister bittet, dass wenn möglich bei der nächsten Befahrung dieselben Vertreter der Gemeinde Absam teilnehmen sollen und bedankt sich bei allen Teilnehmern.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

c) Verleihung Tiroler Museumspreis 2018 an unser Gemeindemuseum

GR Gerd Jenewein lädt im Namen des Museumsvereins des Gemeindemuseums Absam die Damen und Herren des Gemeinderates herzlich zur Verleihung des Tiroler Museumspreises 2018 am Montag, 26. November 2018 um 18.00 Uhr durch Landesrätin Dr. Beate Palfrader ins Gemeindemuseum ein. Der Container „50 Jahre Schließung Salzberg“ hat die Jury überzeugt. Der Bürgermeister betont, dass der Tiroler Museumspreis eine besondere Auszeichnung ist und meint, der Container ist eine einzigartige Idee von Herrn Breit und hat

diese Auszeichnung sehr verdient. Der Container wurde von nahezu 5.500 Personen an verschiedensten Plätzen in ganz Tirol besucht. Über den Winter wird er am Parkplatz Halltaleingang stehen. Im Zuge der Ausstellung wurde auch eine CD mit dem Interview von Sepp Peskoller produziert, die mehrfach aufgelegt werden musste.

Dies wird erfreut zur Kenntnis genommen.

d) Auditverfahren Familienfreundliche Gemeinde abgeschlossen

GR Gerd Jenewein teilt mit, dass das Auditverfahren Familienfreundliche Gemeinde inzwischen abgeschlossen ist und wir am 29.11.2018 bei einer großen Veranstaltung in St. Wolfgang am Wolfgangsee das Zertifikat überreicht bekommen. Er spricht allen, die mitgeholfen und in den verschiedenen Projektgruppen mitgearbeitet haben, seinen Dank aus.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

e) Gießkannen am Friedhof

GR-Ersatz Max Walch fragt, ob man eine Lösung betreffend der Gießkannen am Friedhof gefunden hat. Der Bürgermeister antwortet, dass unser Meldeamtsleiter und Friedhofsverwalter die Angelegenheit überprüft hat und alles in Ordnung ist.

Nach kurzer Diskussion wird beschlossen, neue Gießkannen für den Friedhof in ausreichender Menge anzukaufen.

f) Verbesserung Personennahverkehr

GR Nicole Oberdanner fragt, ob, wie vom Bürgermeister angekündigt, in der Planungsverbandssitzung am 10. Oktober über die Verbesserung des Personennahverkehrs gesprochen wurde. Der Bürgermeister antwortet, dass Herr Andreas Knapp nicht mehr beim VVT beschäftigt ist und wir immer noch auf das Angebot warten.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

g) Verhinderung beim Workshop Villa Benedikta

GR Matthias Einkemmer fragt, ob er eine Vertretung entsenden soll, da er an der Teilnahme bei den Workshops Villa Benedikta verhindert ist. Der Bürgermeister meint, dies sei nicht notwendig. Es werden ohnehin Amtsleiter Michael Laimgruber, Heimleiter Arnold Kreil und Museumsleiter Matthias Breit daran teilnehmen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.